



## VEREINSSATZUNG

### **§ 1 Vereinsbezeichnung**

1. Der Verein ist unter dem Aktenzeichen **VR 3285** am 05.05.1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen worden und trägt folgenden Namen:

**Erkenntnis durch Erinnerung e.V.** Abkürzung: **EdE**

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Der Verein hat seinen Sitz in der Gedenkstätte Bautzner Straße Dresden, 01099 Dresden, Bautzner Straße 112a (ehemalige Untersuchungshaftanstalt des MfS).

6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Gedenkstätte Bautzner Straße Dresden, die dokumentarische Aufbereitung und Nutzung der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt des MfS in Dresden zu Zwecken der politischen Bildung. Durch Führungen, Ausstellungen und Vorträge in dem Gebäude wird über den Aufbau und die Arbeitsweise des MfS und seiner Vorläufer, aber auch über die Realität in der SBZ/DDR insgesamt informiert. Damit soll freiheitliches und demokratisches Denken und Handeln vor allem bei Jugendlichen befördert werden. Berichte und Interviews von politisch Verfolgten werden aufgenommen und der politischen Bildung und Forschung zur Verfügung gestellt.

Der Verein betreibt und unterstützt zeitgeschichtliche und sozialwissenschaftliche Forschung und Dokumentation.

### **§ 3 Haushalt und Finanzen**

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
- Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
- Mitteln der öffentlichen Hand für spezielle Projekte
- Zweckgebundenen Mitteln.

2. Der Zugang zu den Konten wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind das Präsidium, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell oder materiell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Der Mitgliederbeitrag beträgt für jedes aktive Mitglied 1,- €, für fördernde Mitglieder mindestens 10,- € im Monat. Unternehmen, Verbände, Institutionen und Organisationen zahlen mindestens 100,- € pro Monat.
6. Über die Aufnahme eines aktiven oder fördernden Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Der Austritt ist schriftlich mit einmonatiger Kündigungsfrist dem Präsidium zu erklären.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstößt. Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen vereinbaren sich nicht mit den Zielen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Als Verstoß gegen die Interessen des Vereins gilt auch, wenn ein Mitglied vierundzwanzig Monate lang seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
8. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Das Präsidium beruft durch schriftliche Einladung mit einer Drei-Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die fördernden Mitglieder haben ein Teilnahmerecht. Wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

## **§ 5 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Präsidiums
  - b) Wahl der sonstigen Organe, Kassenprüfer etc.
  - c) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Präsidiums
  - e) Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern im Falle von § 4 Abs. 6 Satz 2
  - f) und sonstige von der Satzung bestimmte Fälle.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.
4. Von den Mitgliedern ist ein Protokollant zu benennen, der ein Beschlussprotokoll führt und mit seiner Unterschrift dessen Richtigkeit bestätigt.

## **§ 6 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsmäßige Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis und schlagen die Entlastung des Präsidiums vor.

## **§ 7 Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Beirates. Zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Das Präsidium erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahme- und Aktionskatalog, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
3. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann das Präsidium einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte nach der Weisung des Präsidiums führt. Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Geschäftsführer auch wieder abberufen werden. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers bedürfen eines einstimmigen Präsidiumsbeschlusses. Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Beirat erlassen wird.
4. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Präsidiumsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Präsidiumsmitglied durch die Wahl eines neuen ersetzt werden kann. Die Abberufung eines Präsidiumsmitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Die Präsidiumsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Geschäftsordnung wird erlassen oder geändert durch den einstimmigen Beschluss des Präsidiums und der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Aufgaben des Beirates**

Der Beirat berät das Präsidium in allen wesentlichen Angelegenheiten.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung**

1. Das Präsidium und der Beirat sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelung in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Die Auflösung des Vereins kann in einer besonderen, eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten erschienen sind oder schriftlich ihren Austritt aus dem Verein erklärten.

Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dieses Vereins an einen ähnlichen Zielen dienenden Verein. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 11 Sonstiges

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, ist die Mitgliederversammlung berufen, eine Neuregelung zu beschließen, die der ursprünglich getroffenen möglichst nahe kommt.

### B e s c h e i n i g u n g

Der Verein  
Erkenntnis durch Erinnerung (EdE) e.V.

mit Sitz in Dresden

wurde heute mit der Satzung vom 05.12.1997

unter VR 3285 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden  
eingetragen.

Gemäß § 65 BGB erhält der Vereinsname mit der Eintragung den  
Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)"

Dresden, den 05.05.1998

  
Jokisch  
Justizamten  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Erkenntnis durch Erinnerung e.V.**, Trägerverein der „Gedenkstätte Bautzner Straße Dresden“ (ehemalige UHA des MfS)  
01099 Dresden, Bautzner Straße 112a, Vorsitzender Dr. Klaus-Dieter Müller, Tel.: (0351) 469 55-48  
verantwortlich für Besucherbetreuung: Lothar Klein, Telefon / Fax (UHA): 656 88 48,  
E-mail: [gedenk-bautzner-str@gmx.de](mailto:gedenk-bautzner-str@gmx.de) Web: [www.stsg.de](http://www.stsg.de) und [www.bautzner-strasse-dresden.de](http://www.bautzner-strasse-dresden.de)  
Bankverbindung: Konto 301 305 1002, Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG, BLZ 85090000  
Am 05.05.1998 unter VR 3285 im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden registriert.

Mit Freistellungsbescheid des Finanzamtes Dresden II vom 16.11.2006 unter Steuernummer 202/ 140/ 13631 K05a als gemeinnützig anerkannt